

Satzung
der Gemeinde Ratekau
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau vom 17.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Stundung von Ansprüchen	2
§ 5 Stundungs- und Verzugszinsen	3
§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen.....	4
§ 7 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche.....	4
§ 8 Erlass von Ansprüchen	5
§ 9 Entscheidung über Rechtsmittel.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche der Gemeinde Ratekau, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist die befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches (Zahlungsaufschub).
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen bestehenden Anspruch.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Stundung, Niederschlagung und Erlass richtet sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit der durch die Hauptsatzung erfolgten Übertragungen der Entscheidungsbefugnis innerhalb bestimmter Wertgrenzen.

§ 4 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Ratekau dürfen ganz oder teilweise – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn
 - a) die Zahlungspflichtigen sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder
 - b) im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würden.
- (3) Bei der Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten. Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das Ende des laufenden Haushaltsjahres hinaus verschoben werden.
- (4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Ratenzahlungen) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung oder Verfügung in der Widerrufsklausel eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Rate nicht eingehalten wird.

- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann – soweit es den Umständen nach geboten erscheint – vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

Sicherheitsleistungen sind u.a.:

- Bestellung eines Grundpfandrechts
- selbstschuldnerische Bürgschaft
- Verpfändung beweglicher Sachen oder Rechte
- Abtretung von Forderungen
- Hinterlegung von Wertgegenständen und Wertpapieren

§ 5 Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Die Zinshöhe beträgt – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – 0,5 v.H. pro Monat.
- (3) Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (4) Im Falle des Verzugs – Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins – sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum fünf Tage übersteigt.
- (5) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (6) Zinsen werden nicht erhoben, wenn sich der Zinsanspruch auf weniger als 10,00 Euro beläuft.
- (7) Die Finanzbuchhaltung (FiBu) ist über die erfolgte Stundung eines Anspruches oder die Gewährung einer Ratenzahlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der FiBu ist eine Durchschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (8) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt dem FD Finanzen in Abstimmung mit dem für die Sachbearbeitung der Hauptforderung zuständigen Fachdienst.

§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Ratekau dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass
 - a) die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt in der Regel die entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- (5) Anträge der FiBu auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung über den FD Finanzen der nach § 3 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 7 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde Ratekau sind in einer vom FD Finanzen zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Es ist durch geeignete Unterbrechungshandlungen darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Die Einziehung der Forderung ist durch die FiBu erneut zu versuchen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruches für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruches in die Wege zu leiten.

§ 8 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Ratekau dürfen nur ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen auf Dauer nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 10,00 Euro handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ratekau schließt die entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.
- (5) Anträge der FiBu auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches und einer kurzen Begründung für den Erlass über den FD Finanzen der nach § 3 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 9 Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ratekau vom 07.09.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ratekau, den 18.08.2020



Thomas Keller
Bürgermeister

